

Bornheim, 26.01.2016

Stadt Bornheim
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herrn Vorsitzender Christian Koch
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

**Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW:
" Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Ehemann einer Kindertagespflegeperson rege ich hiermit an, folgende Änderungen in den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung in der Kindertagespflege zu beschließen.

1. Anpassung der Fördersätze für Kindertagespflegepersonen auf das aktuelle Niveau der Entgeltgruppe S3, Stufe 3 TVöD
2. automatische Erhöhung der Fördersätze gem. der jeweils aktuellen Tarifabschlüsse des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst oder automatische Erhöhung der Fördersätze laut jährlicher Anpassung der Kindpauschalen im Kinderbildungsgesetz NRW.
3. Angleichung der Zugangs- bzw. Förderbedingungen von Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen - Details siehe Begründung

Begründung zu 1.

Zum 01.01.2012 hat die Stadt Bornheim neue Richtlinien zur Förderung in der Kindertagespflege erlassen. Diese sah eine Deckelung der Fördersätze mit gleichzeitigem Verbot zusätzlicher privater Zuzahlungen seitens der Eltern vor. Dazu musste die Stadt die Fördersätze von 2,49 auf durchschnittlich 4,50€ pro Stunde erhöhen. Dies hatte zur Folge, dass zwar die Fördersätze deutlich angehoben wurden, jedoch durch das gleichzeitig einhergehende Zuzahlungsverbot eine Reduzierung des Einkommens der Kindertagespflegepersonen festzustellen war. Bis dahin hatten die meisten Kindertagespflegepersonen einen durchschnittlichen Stundenlohn zwischen 5,00€ und 5,50€.

Durch diese Änderungen wurde zudem die Möglichkeit von Gehaltssteigerungen von den selbstständigen Kindertagespflegepersonen auf das Wohlwollen der Verwaltung bzw. der kommunalen Politik übertragen.

Seit Inkrafttreten der neuen Richtlinien wurden keine Erhöhungen der Fördersätze für Kindertagespflegepersonen mehr vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Mit anderen Worten; für Kindertagespflegepersonen gab es seitdem vier Nullrunden. Dies ist meines Erachtens einmalig in der heutigen Berufswelt.

Mittlerweile sind die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst deutlich gestiegen. Grundlage für die seit 01.01.2012 geltenden Fördersätze war laut Vorlage 482/2011-4 Jugendhilfeausschuss vom 19.10.2011 Seite 7 das Bruttoeinkommen einer Kinderpflegerin (Entgeltgruppe 3, Stufe 3). Dieses betrug damals 2148,64€. Heute beträgt das Bruttoeinkommen einer Kinderpflegerin in der gleichen Entgeltgruppe und gleicher Stufe 2513,30€.

Folglich ist es nur angemessen, die Fördersätze für Kindertagespflegepersonen an das heutige Niveau des Bruttoeinkommens für Kinderpfleger/innen anzupassen.

Dazu ein kleiner Vergleich der Stundensätze benachbarter Kommunen: Rhein-Sieg Kreis 5,00€, Stadt Köln 5,00€, Stadt Brühl 5,00€, Stadt Bonn 5,00€, Euskirchen 5,00€ und Erftstadt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept sogar 6,00€. Die total überschuldeten Städte im Ruhrgebiet wie Oberhausen, Essen etc. haben ein durchschnittliches Niveau zwischen 5,00 € und 5,50€.

Begründung zu 2.

Normale Selbstständige können ihre Preise erhöhen, Arbeitnehmer profitieren von Tarifverhandlungen. Nur Kindertagespflegepersonen sind darauf angewiesen, dass sich die Politik ihrer annimmt und Erhöhungen der Fördersätze beschließt. Um dem regelmäßig steigenden Gehaltsniveau im Sozial- und Erziehungsdienst Rechnung zu tragen, sollte eine automatische Erhöhung der Fördersätze festgeschrieben werden. Dazu bietet sich die Anpassung an Gehaltssteigerungen im Rahmen des TVÖD an oder eine jährliche dreiprozentige Erhöhung analog zu der automatischen dreiprozentigen Erhöhung der Kindpauschalen im Kinderbildungsgesetz NRW.

Begründung zu 3.

Die Kindertagespflege ist der Betreuung in Kitas laut SGB VIII und Kibiz NRW rechtlich gleichgestellt. Das Oberverwaltungsgericht NRW unterstreicht dies in seiner Entscheidung, dass es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für U3-Kinder unerheblich ist, ob dem Kind ein Kitaplatz oder "nur" ein Platz in der Kindertagespflege angeboten wird.

Folglich müssen die Zugangsbedingungen bzw. Aufnahmekriterien für beide Betreuungsformen gleich sein. Die Praxis zeigt, dass dem leider nicht so ist und die Kindertageseinrichtungen im Gegensatz zu der Kindertagespflege deutlich übervorteilt werden. Dies ist besonders ärgerlich, da

beide Betreuungsformen um U3-Kinder konkurrieren und der Wettbewerb so zu deutlichen Nachteilen für Kindertagespflegepersonen führt.

Die momentane U3-Praxis in der Kindertagespflege sieht wie folgt aus:

Wer sein Kind nur bis 25 Stunden in der Kindertagespflege betreuen lassen möchte, benötigt zur Genehmigung einer Förderung keinen Nachweis des Arbeitgebers. Sobald die Eltern aber mehr Betreuungszeit wünschen, ist zwingend für jede zusätzliche Betreuungsstunde über 25 Stunden ein Nachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Da werden von der Verwaltung unabhängig vom morgendlichen Verkehrsaufkommen sogar die Anfahrtswege zur Arbeit per Google Maps kontrolliert. Von einer Zeitpauschale für die Hol- und Bringphase und Elterngesprächen mit der Kindertagespflegeperson wie in anderen Kommunen wird ganz abgesehen. Diese Prüfung gibt es bei der Anmeldung in der Kita nicht.

Zum Vergleich sieht die momentane U3-Praxis in den Kitas der Stadt und der freien Träger wie folgt aus:

Unabhängig von der Arbeitssituation der Eltern kreuzen diese bei der Anmeldung zur Kita nur die gewünschte Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden an. Häufig wird von den Leitern der Kitas noch das 45h Angebot forciert, da diese dann mehr Personal zugewiesen bekommen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitsstunden wird nicht gefordert. Dies führt dann teilweise zu so skurrilen Situationen wie bei einer Mutter, die zwei U3-Kinder hat und ein Kind problemlos für 35h in die Kita steckt, während das andere Kind zur Kindertagespflegeperson soll und die Förderung wegen zu wenig nachgewiesener Arbeitsstunden seitens der Verwaltung abgelehnt wird.

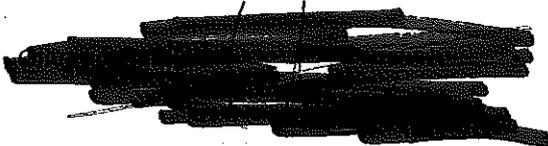
Dies ist ein massiver Wettbewerbsnachteil gegenüber den Kindertagespflegepersonen. Diejenigen Eltern, die nur unter 25 Stunden pro Woche arbeiten, ihr Kind aber trotzdem 35 oder 45 Stunden betreut haben wollen, wandern alle in den Kindergarten ab. Und das sind nicht wenige. Folglich sind Kindertagespflegepersonen von einem Großteil der potentiellen "Kunden" abgeschnitten.

Zum Beispiel wird von der Stadt Bonn ein Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden ohne Einschränkungen anerkannt und gefördert.

Um der Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kita laut SGB VIII und Kibiz NRW gerecht zu werden, sollte für beide Betreuungsformen gleiche Regeln gelten. Von daher bitte ich um Anpassung der gängigen Praxis für Kindertagespflegepersonen.

Mit der Bitte um Entscheidung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

A large, dark, irregularly shaped redaction mark covering the signature area of the document.